

Kirchenrecht in der juristischen Ausbildung

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig
vom 13. Juli 2007

III. Besondere Bestimmungen für das Schwerpunktbereichsstudium

§ 24 Schwerpunktbereiche

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung des Pflichtstudiums sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts, und zwar jeweils auch zu dem Zweck berufsfeldorientierter Spezialisierung.
- (2) Jeder Studierende wählt aus den von der Juristenfakultät angebotenen Schwerpunktbereichen einen Bereich als Gegenstand seines Schwerpunktbereichsstudiums aus. Schwerpunktbereiche der Leipziger Juristenfakultät sind:
 1. Grundlagen des Rechts
 2. Staats- und Kommunalverwaltung
 3. Internationales und Europäisches Recht
 4. Bank- und Kapitalmarktrecht
 5. Kriminalwissenschaften
 6. Medien- und Informationsrecht
 7. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
 8. Unternehmen – Arbeit – Steuern
- (3) In einem Schwerpunktbereich können verschiedene juristische Fachgebiete ("Zweige") zusammengeführt werden.

§ 25 Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums im Schwerpunktbereich

- (1) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst – unter Einschluss des Prüfungsseminars, in dem die wissenschaftliche Studienarbeit als Prüfungsleistung zu erbringen ist (§§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 1 PrüfO) – Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 SWS. Es ist nach Pflichtfächern (obligatorischen Fächern) und wahlobligatorischen Fächern gegliedert, die der Auswahl durch die Studierenden unterliegen. Die obligatorischen und wahlobligatorischen Fächer jedes Schwerpunktbereichs oder Zweiges sind in der Anlage 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) Das Studienangebot eines Schwerpunktbereichs oder Zweiges zu den Pflichtfächern beträgt mindestens 8 SWS und ist in vollem Umfang wahrzunehmen. In zweigübergreifenden Schwerpunktbereichen (§ 24 Abs. 2 Satz 2) sieht dieses Angebot zweigübergreifende Pflichtfachveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS vor, die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung im Studienangebot des Schwerpunktbereichs entweder als Teil des Mindestangebots von 8 SWS oder zusätzlich zu diesem ausgewiesen sind.
- (3) Zweigübergreifende Pflichtfachveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs können entweder als gemeinsame Veranstaltung für alle Zweige oder in Form einzelner Lehrveranstaltungen der zusammengeführten Zweige angeboten werden. Im Übrigen ergeben sich die Einzelheiten des Studienangebots der Schwerpunktbereiche aus dem dieser Ordnung als Anlage 2 beigefügten Verzeichnis des Studienangebots der Schwerpunktbereiche.

§ 26**Ergänzende Übungen im Schwerpunktbereich**

- (1) Ergänzende Übungen im Schwerpunktbereich können gemäß § 7 Nr. 7 angeboten werden. Sie berücksichtigen die Anforderungen und Arbeitsformen der juristischen Berufspraxis (z.B. Rechtsanwaltstätigkeit, Justiz, Verwaltung) in besonderer Weise.
- (2) Im Rahmen ergänzender Übungen in einem Schwerpunktbereich sollen in der Regel zwei Hausarbeiten und eine Klausur angeboten werden.
- (3) Für die Rechtsfolgen bei Ordnungsverstößen und unlauterem Verhalten, die Voraussetzungen erfolgreicher Teilnahme an einer ergänzenden Übung im Schwerpunktbereich sowie für das Recht der Studierenden auf Überprüfung der Bewertung ihrer schriftlichen Leistungen gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 21 entsprechend.

Anlage 2**STUDIENANGEBOT DER SCHWERPUNKTBEREICHE****Schwerpunktbereich "Grundlagen des Rechts"****(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)**

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

I. Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1, Abs. 2)

1. Zweig: Theorie und Soziologie des Rechts

Rechtsphilosophie I: Grundprinzipien von Recht, Verfassung und Staat	2
Rechtsphilosophie II: Hauptprobleme der Rechts- und Sozialphilosophie (zugleich für den Schwerpunktbereich 5)	2
Wissenschaftsgeschichte	2
Verfassungsgeschichte	2
Staatskirchenrecht	2

2. Zweig: Rechts- und Verfassungsgeschichte

Wissenschaftsgeschichte	2
Deutsche und europäische Rechtsgeschichte	3
Verfassungsgeschichte	2
Rechtsphilosophie I: Grundprinzipien von Recht, Verfassung und Staat	2
Staatskirchenrecht	2

3. Zweig: Kirchen- und Staatskirchenrecht

Staatskirchenrecht	2
Kirchliches Recht	2
Rechtsphilosophie I: Grundprinzipien von Recht, Verfassung und Staat	2
Wissenschaftsgeschichte	2
Verfassungsgeschichte	2

Das Studienangebot der Pflichtfächer eines Zweiges ist von den Studierenden, die diesen Zweig des Schwerpunktbereichs gewählt haben, in vollem Umfang wahrzunehmen.